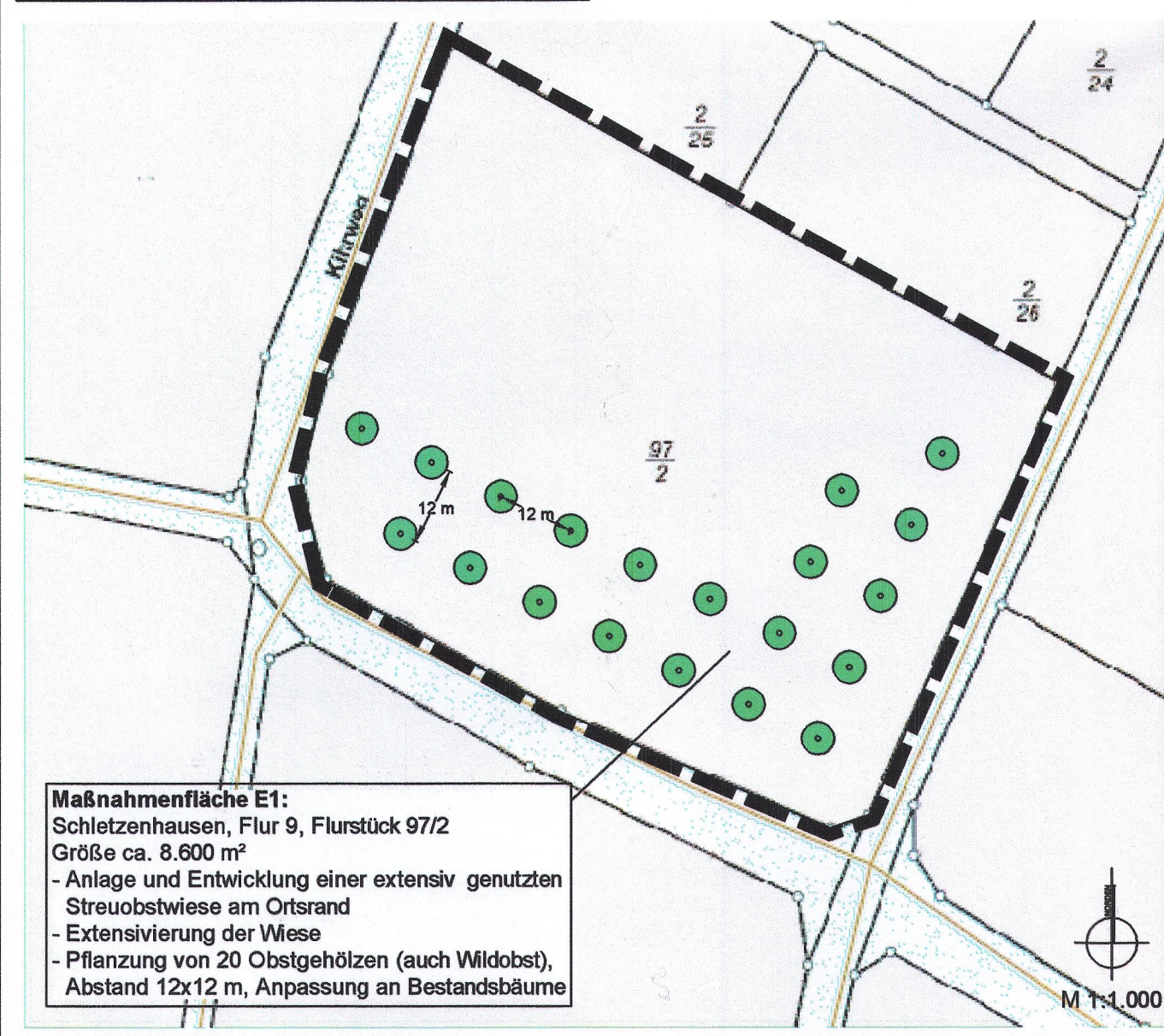
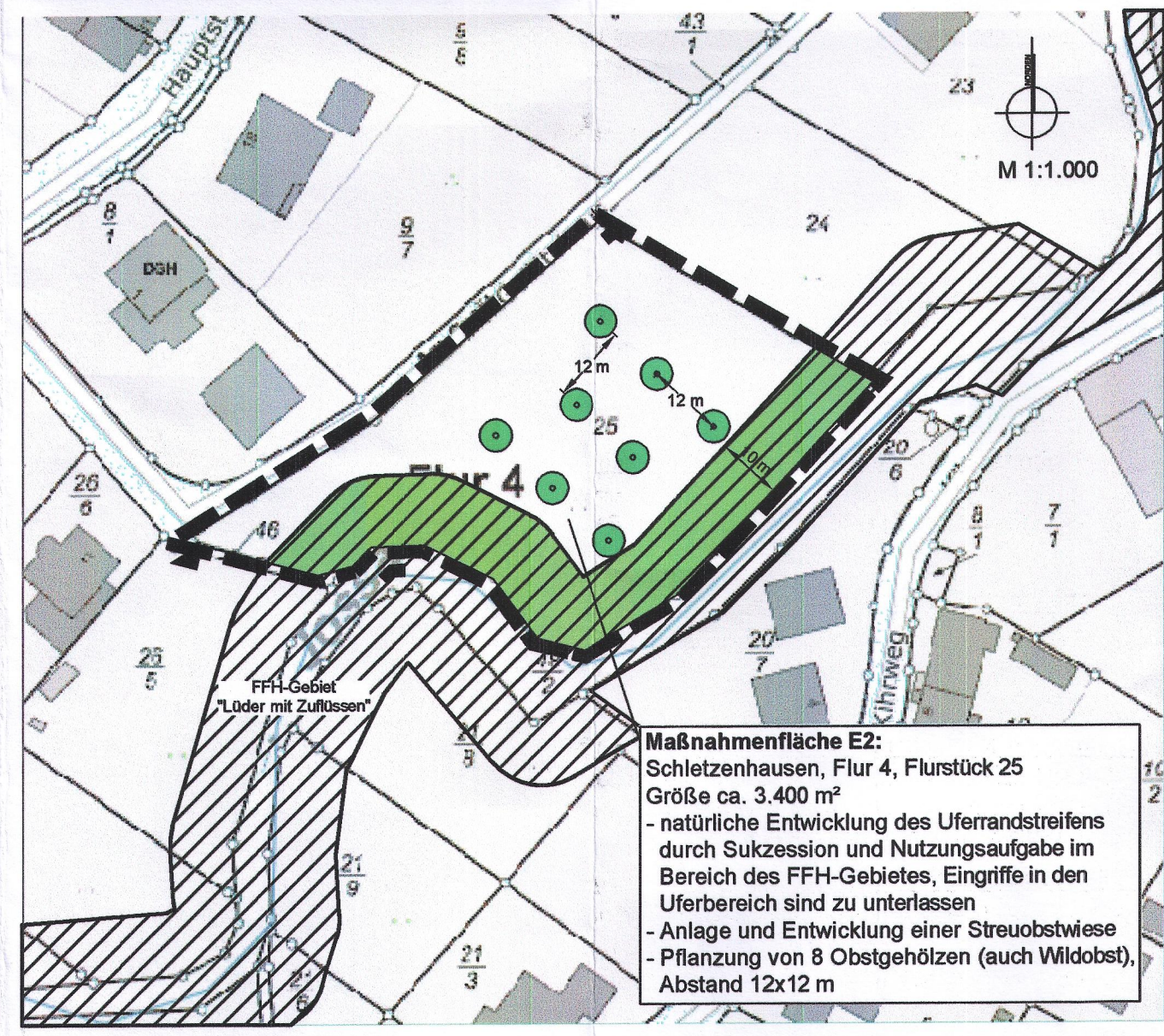




Externe Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme



Externe Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)
 - Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
 - Grundflächenzahl als Höchstgrenze (§ 19 BauNVO)
 - Geschossflächenzahl als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
 - Traufhöhe ist die Höhe der Schnittlinie von Außenwand mit Dachausenfläche vom Anschnitt des natürlichen Geländes
 - Firsthöhe ist die Höhe des bergseitigen Firstendes vom Anschnitt des natürlichen Geländes
 - I-II Zahl der Vollgeschosse (§§16 Abs. 2, 20 BauNVO)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Nur offene Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - Anpflanzen: Bäume
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Nachrichtlich
 - Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
 - Gebäude - Bestand
 - Vorschlag Grundstücksgrenze (ohne Rechtsbindung)
 - vorhandener Schmutzwasserkanal
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
 - Öffentlicher Fuß- und Radweg (Breite 2,50 m)
 - Einfahrtbereich
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Private Grünflächen
 - Öffentliche Grünflächen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I, Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Nr. 1 und BauGB

- Gemäß § 4 Nr. 1 und 2 BauNVO dient das Allgemeine Wohngebiet vorwiegend dem Wohnen.
- Zulässig sind:
 - Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Gemäß § 4 Nr. 3 BauNVO sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zulässig.
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.
- Ausnahmsweise nicht zulässig sind Anlagen für soziale Zwecke mit wohnähnlicher Nutzung und Beherbergungsbetriebe. Weiterhin nicht zulässig sind Schank- und Speisewirtschaften.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 I, Nr. 1 und §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 II Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in der Nutzungschartabene angegeben.

2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 II Nr. 2 und § 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird in der Nutzungschartabene angegeben. Hierbei bleiben Nebenanlagen im Sinne des § 14, wie Balkone, Loggien, Terrassen unberücksichtigt.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 II Nr. 4 und § 18 BauNVO)

- Abhängig von der Dachform und der realisierten Zahl der Vollgeschosse werden die folgenden Firsthöhen (FH) der Gebäude bzw. Traufhöhen (TH) der Gebäude als Höchstmaß festgesetzt.

WA-Gebiet	Zahl der Vollgeschosse des Gebäudes	FH Gebäude als Höchstmaß SD / WD / PD / PDV	TH Gebäude als Höchstmaß SD / WD
1	I - II	10,50 m	7,00 m
2	II	11,50 m	7,50 m

Die Traufhöhe wird gemessen vom Anschnitt des natürlichen Geländes an der Außenwand bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bezogen auf den höchstgelegenen bergseitigen Schnittpunkt des natürlichen Geländes.

- Die Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante gemessen bzw. bezogen auf den höchstgelegenen bergseitigen Schnittpunkt des natürlichen Geländes.
- Ein Kellergeschoss ist zulässig jedoch nicht als Vollgeschoss.
- Bei Satteldächern ist unter Einhaltung der jeweils festgesetzten Trauf- und Firsthöhen das Dachgeschoss als Vollgeschoss zulässig.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 I Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Bauweise

- Im gesamten Baugebiet wird eine offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Länge der baulichen Anlagen darf höchstens 30 m betragen.
- Im WA1 ist der Bau von Einzel- und Doppelhäusern zulässig. Im WA2 sind ausschließlich Einzelhäuser zulässig.
- Grenzbebauungen für Wohnhäuser sind im WA2 nicht zulässig.

3.2 Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksgrenzen

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planfeld durch die Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze, Carports und Garagen zulässig.

4. Stellplätze, Garagen und Einfahrten (§ 9 I, Nr. 4 BauGB)

- Vorbereiche von Garagen sind so anzuordnen, dass ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) von mindestens 5,0 m eingehalten wird.
- Vorbereiche von Carports sind so anzuordnen, dass ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) von mindestens 3,0 m eingehalten werden.

5. Verkehrsflächen (§ 9 I, Nr. 11 BauGB)

5.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Entsprechend der Planzeichnung werden ausschließlich öffentliche Straßenverkehrsflächen mit jeweils öffentlicher Nutzung (mit Geh-, Fahrrechten - Benutzung zugunsten der Allgemeinheit) festgesetzt.

6. Flächen für Versorgungsanlagen und Abfall- und Abwasserbeseitigung (§ 9 I, Nr. 21 BauGB)

Die Leitungstrassen der Versorgungsunternehmen sind der vorhandenen und geplanten Straßenkörper bzw. innerhalb der Flächen mit Leitungsrechten vorzusehen.

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 I, Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Ausgleichsmaßnahmen).

7.1 Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Baugrundstücken

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- Auf den Grundstücken ist pro angefangene 400 m² mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung oder alternativ 2 hochstämmige Obstbäume zu pflanzen. Arten und Pflanzqualität siehe Punkt 7.2.
- Auf jedem Baugrundstück ist entlang mindestens einer Grundstücksgrenze eine freiwachsende Hecke oder geschnittene Laubgehölzhecke anzulegen und zu unterhalten. Arten und Pflanzqualität siehe Punkt 7.2.
- Die Pflanzung von Nadelgehölzen (Koniferen) ist unzulässig.
- Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächenplan zum Bauantrag nachzuweisen. Die Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode.

7.2 Allgemeine Pflanzfestsetzungen

Neupflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen, nachfolgender Liste vorzunehmen.

Bäume, Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Obstgehölze, Hochstamm, Stammumfang 12-15 cm

Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Mirabelle

Sträucher, mind. 2x verpflanzt 60-100 cm hoch

Haselnuss (*Corylus avellana*)

Hartnagel (*Cornus sanguinea*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Holunder (*Sambucus nigra*)

Schneeball (*Viburnum opulus*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Heister, mind. 2x verpflanzt, 150 bis 200 cm hoch

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Feldahorn (*Acer campestre*)

Salweide (*Salix caprea*)

Pappel (*Populus nigra*)

7.3 Externe Flächen zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturraums (gem. § 9 (1a) BauGB i. V. m. § 1a (3) BauGB)

- Zum Ausgleich aller durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind die nachfolgend festgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 29 „Hohlrichweg“ detailliert beschrieben. Ihre Umsetzung hat entsprechend der Vorgaben des Umweltberichtes zu erfolgen und wird im Rahmen des mit der Gemeinde Großlüder und den Investor geschlossenen Erschließungsvertrages geregelt.

Externe Maßnahme E1 - Herstellung und Entwicklung einer Streuobstwiese mit extensiver Wiese

Gemarkung Schletzenhausen, Flur 9, Flurstück 97/2
Flächengröße: 8.600 m²
Umwandlung von Grünland in eine extensive Wiese mit Streuobst, Schaffung wertvoller Biotopbestände und Lebensräume

Externe Maßnahme E2 - Entwicklung Uferandstreifen durch Extensivierung und Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese

Gemarkung Schletzenhausen, Flur 4, Flurstück 25
Flächengröße: 3.400 m²
Innerhalb der Ortslage Schletzenhausen ist auf dem Flurstück 25 entlang der Jossa (FFH-Gebiet „Lüder mit Zuflüssen“) ein mind. 10 m breiter Uferandstreifen durch eine natürliche Entwicklung (Sukzession) und Nutzungsaufgabe der Fläche zu entwickeln. Eingriffe in den Uferbereich sind zu unterlassen. Zudem ist auf dem restlichen Flurstück eine kleine Streuobstwiese anzulegen und zu entwickeln.

- Die im Zuge der Herstellung und Pflege entstehenden Kosten für die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen sind vom Investor zu übernehmen. Dies wird im Erschließungsvertrag zw. der Gemeinde Großlüder und dem Investor geregelt.

B Gestalterische Festsetzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 81 HBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§81 (1) 1 HBO)

1.1 Dächer

- Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind das geneigte Satteldach, das Walmdach mit Dachneigungen von 15° bis 45° zulässig.
- Als alternative Dachform sind auch das Pultdach mit Dachneigung 7° bis 10° sowie das versetzte Pultdach mit Dachneigungen von 7° bis 30° sowie das Flachdach zulässig.
- Nur bei einer 1,5-geschossigen Bauweise ist ein Staffelgeschoss zulässig.
- Staffelgeschosse sind bei einer 2-geschossigen Bauweise ausgeschlossen.

1.2 Dachgestaltung

- Die Dachdeckung sind ausschließlich nicht glänzende Ziegel in Rot-, Braun- oder Grau- sowie Anthrazitfarben oder Beton- oder Terrakotta- zu verwenden. Der Einbau von in die Dachfläche integrierten Solar Kollektoren ist zulässig.
- Dachaufbauten und Dachgauben sind entsprechend der „Gestaltungsatzung von Dachgauben“ der Gemeinde Großlüder zulässig.
Zulässig sind:
 - Schleppgauben und Trapezgauben
 - Zwerggiebel
 - SpitzgaubenDer Einbau von Dachgauben ist zulässig. Durch den Bau der Dachgauben darf das Höchstmaß der baulichen Nutzung (Firsthöhe) nach der Baunutzungsverordnung bzw. des Bebauungsplanes nicht überschritten werden.

1.3 Fassadengestaltung

- Wandverkleidungen und Außenwandflächen sind zulässig aus Putz, Beton, Holz und Stein in gedeckten, nicht glänzenden Farben.

1.4 Gestaltung der Nebenanlagen und Garagen

- Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in der Materialwahl, Farbgebung und Dachform dem Hauptgebäude anzupassen. Als Dachform von Garagen und Carports sind auch Pultdach oder Flachdach zulässig.
- Für die Stellplatznachweise gelten die Festsetzungen der Stellplatz- und Abkösesatzung der Gemeinde Großlüder.

C Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

1. Dachflächenentwässerung

Vor Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage ist der Gemeinde eine Bestätigung über die bauliche Fertigstellung und technische Betriebssicherheit der Anlage (einschl. Kontrolle der betrieblichen Trennung der Brauchwasserzuleitung und der Nachspeisung über das Trinkwasser) vorzulegen. Die Installation von Anlagen zur Brauchwasserernutzung ist ausschließlich von zugelassenen Fachbetrieben durchführen zu lassen. Der Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, haben den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2. Denkmalschutz / Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt bzw. entdeckt werden, ist die nach § 20 HdschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

3. Sicherstellung der Rettungswege

Nach § 13 HBO muss jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vom Freien aus erreichbar sein. Gebäude, deren zweier Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger, zum Anleiten bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden. Für die Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sind Bewegungs- und Aufstellflächen nach DW 14 090 einzuplanen.

4. Stromversorgung

Sollen Ausgleichsflächen von einer 20-kV-Freileitung tangiert bzw. gekreuzt werden, muss hier, um eine möglichst störungs- und weitestgehend unterbrechungsfreie Stromversorgung zu gewährleisten, auch weiterhin ein ungehinderter Zugang möglich sein. Eventuell geplante Baumpflanzungen sind so anzulegen, dass im Endzustand (ausgewachsener Baumbestand) zu der vorhandenen 20-kV-Freileitung ein beidseitiger Mindestsicherheitsabstand von 7 m, gemessen ab der 20-kV-Freileitungssache, eingehalten wird.

5. Artenschutz

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Schutz eventuell vorkommender, störungsempfindlicher Tierarten (Vögel, Fledermäuse) ist der Gehölzbestand (Obstreihe) entlang des Hohlrichweges sowie die bestehende Scheune auf dem Flurstück 36/3 sind vor dem geplanten Abriss bzw. der Beseitigung der Gehölze auf das Vorkommen von Fledermausquartieren oder Brutvogelvorkommen zu überprüfen. Wenn ein Vorkommen störungsempfindlicher Tierarten zu verzeichnen ist, sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (LK Fulda) vor Abriss entsprechende Ersatzquartiere (z.B. Fledermauskästen, Nistkästen) im nahen Umfeld zu schaffen. Rodungen bzw. Gehölzbeseitigungen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage nachfolgender Bestimmungen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.V.v. 29.07.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Hessische Bauordnung HBO 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. 12.2012 (GVBl. S. 622)
- Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz HAGBNatSchG vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629)
- DenkmalSchutzG in der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I 1986, S. 1269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2010 (GVBl. I S.72,80)

VERFAHRENSVERMERKE

KATASTERVERMERK

Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster mit Stand vom 12.02.2016 überein.

Großlüder, den

Vermessungsdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Der Aufstellungsbeschluss des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 29 „Hohlrichweg“ in Großlüder gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeindevertretung am 28.01.2016 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde am 03.05.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich am 03.05.2016 in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Großlüder bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.06.2016 bis einschl. 13.07.2016.
 - Beteiligung der Behörden**
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom 08.06.2016. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde festgelegt auf den 13.07.2016.
 - Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich am 25.11.2016 in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Großlüder bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 05.12.2016 bis einschl. 05.01.2017.
 - Beteiligung der Behörden**
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom 25.11.2016. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt, auf den Zeitraum vom 05.12.2016 bis einschl. 05.01.2017.
 - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich am 01.04.2018 in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Großlüder bekannt gemacht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.04.2018 bis einschl. 08.05.2018.
 - Erneute Beteiligung der Behörden**
Die Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde eingeleitet durch ein Schreiben vom 03.04.2018. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Öffentlichkeitsbeteiligung festgelegt, auf den Zeitraum vom 09.04.2018 bis einschl. 08.05.2018.
 - Satzungsbeschluss**
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am 25.10.2018. Die Bekanntmachungen erfolgten im *Verfahrensvermerk*.
 - Ausfertigungsvermerk**
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
- Großlüder, den 30.11.2018
- Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großlüder (Siegel)
Bürgermeister ...
- Werner Dietrich*
Bürgermeister
- Gemeinde Großlüder

- Rechtskraftvermerk**
Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 29 „Hohlrichweg“ in Großlüder ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am 30.11.2018.
- Großlüder, den 30.11.2018
- Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großlüder (Siegel)
Bürgermeister ...
- Werner Dietrich*
Bürgermeister
- Gemeinde Großlüder



Gemeinde Großlüder
OT Großlüder

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 29
„Hohlrichweg“